



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Information

Kindertagespflege – eine neue berufliche Perspektive




Kinder und Jugend

Kindertagespflege

– eine neue berufliche
Perspektive

Inhalt

I.	Kindertagespflege – was ist das?	9
1.1	Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	11
1.2	Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	12
1.3	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	12
1.4	Die besondere Form der Großtagespflegestelle	12
II.	Persönliche und räumliche Voraussetzungen.....	14
III.	Alltagsorganisation	16
IV.	Bildung und Förderung für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege	18
4.1	Bindung: Voraussetzung für Bildung	20
4.2	Wie können Bildungsprozesse ermöglicht werden?.....	21
V.	Die rechtliche Situation	24
5.1	Pflegeerlaubnis	24
5.2	Einkünfte und Aufwendungserstattung	26
5.3	Kranken- und Pflegeversicherung	27
5.4	Rentenversicherung	28
5.5	Arbeitslosenversicherung	28
5.6	Unfallversicherung und Berufshaftpflichtversicherung	28
VI.	Was ist zu tun, um Tagesmutter/Tagesvater zu werden?	30
VII.	Perspektiven.....	31

I.

Kindertagespflege – was ist das?

Kleine Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern, kann eine sehr schöne und erfüllende Aufgabe sein. Tagesmütter und -väter sind wichtige Bezugspersonen für die Kinder. Sie übernehmen eine große Verantwortung und begleiten die Kinder in einer sensiblen Phase ihres Lebens. Es handelt sich zumeist um kleine Kinder von Eltern, die berufstätig, in Ausbildung oder auf Arbeitsuche sind.

Die Tagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Die Tagesmutter/der Tagesvater hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern intensiver zuzuwenden als dies üblicherweise in einer Kindertageseinrichtung möglich ist. Bei der Betreuung in einer Tagespflegestelle mit bis zu fünf Kindern können Gruppenerfahrungen im kleinen, überschaubaren Rahmen gemacht werden. Diese Situation ermöglicht soziales Lernen ebenso wie eine begrenzte Auswahl an Spielpartnern.

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist hinsichtlich der qualitativen Voraussetzungen und Maßstäbe gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagesstätte. Eltern können zwischen den verschiedenen Betreuungsformen diejenige auswählen, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Kinder mit langen Betreuungszeiten werden immer von derselben Person betreut. Besonders für Kinder unter drei Jahren kann dies aus entwicklungspsychologischer Sicht ein wertvoller Aspekt sein. Auch



besondere Betreuungszeiten, z. B. frühmorgens, spätabends oder an Wochenenden und Feiertagen, verlieren durch das gemeinsame Alltagsleben an Außergewöhnlichkeit. Die moderne Arbeitswelt verlangt es leider allen Beteiligten ab, sich mit Unregelmäßigkeiten zu arrangieren.

Sowohl Personen aus einschlägigen Berufsfeldern (z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und -pfleger, Sozialassistentinnen und -assistenten, Kinderbetreuerinnen und -betreuer) als auch Menschen aus anderen Berufen, die Interesse und Erfahrung im Umgang mit Kindern haben, können Kinder in Tagespflege be-

treuen und fördern. Dabei bietet sich diese Tätigkeit auch für geeignete Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger mit pädagogischer Ausbildung und Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer an.

Nach einer gründlichen Vorbereitung und der Erfüllung einiger weiterer Voraussetzungen kann dieser neue berufliche Weg eingeschlagen werden. Für viele Tagespflegepersonen ist die Betreuung von Kindern schon immer ein Berufswunsch gewesen. Manchmal war es jedoch nicht möglich, eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Für sie ist die Kindertagespflege eine Möglichkeit, diesen Berufswunsch umzusetzen. Ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten können in der Kindertagespflege selbstständig und selbst organisiert eine kleine Gruppe von Kindern betreuen.

Die Kindertagespflege ist in unterschiedlichen Formen möglich:

1.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Bei der Kindertagespflege außerhalb des Elternhaushaltes verbringt das Kind einen Teil des Tages in der familiären Situation einer anderen Familie, eventuell mit den eigenen Kindern und dem Partner der Tagespflegeperson. Insbesondere für Kinder alleinerziehender Eltern oder Einzelkinder kann dies ein wichtiges Erlebnis sein.

Bis zu fünf Kinder können im Haushalt der Tagesmutter/des Tagesvaters betreut werden. Allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund von landesrechtlichen Voraussetzungen oder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden, z. B. wenn die Räumlichkeiten nicht für die Betreuung von mehreren Kindern geeignet sind, mehrere eigene kleine Kinder mitbetreut werden oder zu pflegende Angehörige mit versorgt werden müssen.

Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) erforderlich.

1.2 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von „Personensorgeberechtigten“) betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagesmutter bzw. der Tagesvater ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als „Kinderfrau“ oder „Kinderbetreuerin/Kinderbetreuer“ bezeichnet.

1.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Die Betreuung kann – außer im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson – auch in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Ob dies möglich ist, regelt das jeweilige Landesrecht. Einige Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ein einheitliches Vorgehen gibt es hier nicht.

1.4 Die besondere Form der Großtagespflegestelle

In einigen Bundesländern wird mehreren Tagesmüttern/Tagesvätern eine Genehmigung zur gemeinschaftlichen Betreuung von mehr als fünf Kindern erteilt. In der Regel wird dies als „Großtagespflege“ bezeichnet. Die Großtagespflege ermöglicht den Tagespflegepersonen ein Arbeiten im unmittelbaren kollegialen Austausch.

Unter Umständen gibt es für die Erlaubnis für eine Großtagespflegestelle besondere Auflagen, was die baulichen Gegebenheiten angeht. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt hier Auskünfte über die konkreten Bedingungen vor Ort.



II.

Persönliche und räumliche Voraussetzungen

Um Kinder in Tagespflege betreuen zu können, müssen einige persönliche und räumliche Voraussetzungen erfüllt sein. Dies sind u. a.:

- | Eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern.
- | Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern.
- | Respektvolles und verständnisvolles Verhalten den Kindern gegenüber.
- | Beachtung des Verbots körperlicher und seelischer Gewaltanwendung. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB).
- | Physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit.
- | Persönliche Merkmale (Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit).
- | Fachliche Merkmale (Bereitschaft zum Besuch von Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen, zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils).
- | Bereitschaft, mit den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten.
- | Längerfristige Perspektive, als Tagespflegeperson tätig zu sein (möglichst mindestens 2 Jahre).
- | Räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene; eine anregungsreiche Ausgestaltung, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, vor allem für kleine Kinder auch ruhige Schlafmöglichkeiten; angenehme

Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial; Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen in erreichbarer Nähe. Die Räume müssen gut zu lüften, beheizbar und mit Tageslicht belichtet sein.). Eine Sicherheits-Checkliste ist unter **www.handbuch-kindertagespflege.de** zu finden.

- Jede oder jeder, die/der Kinder außerhalb ihrer/seiner Wohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, braucht eine Erlaubnis durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Einzelheiten hierzu finden Sie weiter hinten unter Punkt V.

Die Kindertagespflege geht auch die eigene Familie etwas an. Die eigenen Kinder müssen Mutter oder Vater mit den Tageskindern teilen, die Partnerin/der Partner und ggf. weitere Familienangehörige treffen auf fremde Kinder und Erwachsene in ihrer Wohnung. Spielzeuge und persönliche Dinge der Tagespflegekinder brauchen ihren Platz. Darum ist es wichtig, dass alle Familienmitglieder mit in die Entscheidung für die Tagespflegeetätigkeit eingebunden und damit einverstanden sind.



III.

Alltagsorganisation

Am Morgen klingelt es an der Tür. Je nach Arbeitszeit der Eltern kann das auch sehr früh am Morgen sein oder später am Tag, wenn die Eltern unregelmäßige Arbeitszeiten haben. Das Kind wird begrüßt, freut sich auf den Tag in der Tagespflegestelle, auf neue Abenteuer und die gemeinsame Zeit mit den anderen Kindern. Nach einer kurzen Verabschiedung gehen die Eltern zur Arbeit und der Tagespflegealltag beginnt. Dieser Übergang gelingt gut, wenn die Kinder die Möglichkeit haben, sich vor Beginn der eigentlichen Betreuung in der Tagespflegestelle einzugewöhnen. Eine stabile Beziehung zur Tagespflegeperson ist die Voraussetzung dafür, dass sich das Kind in der Tagespflegestelle sicher und wohl fühlt.

Nun wird gemeinsam gespielt, gesungen, gegessen, und um sich davon wieder zu erholen, wird ein Mittagsschlaf gehalten. Bis die Eltern die Kinder wieder abholen, folgt ein weiteres pädagogisches Programm, freies Spiel oder eine gemeinsame Unternehmung.

Ein solcher Tag muss gut geplant sein. Die Versorgung der Kinder mit Nahrungsmitteln muss organisiert werden, gegebenenfalls muss das Mittagessen vorbereitet oder vorgekocht werden. Je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder sollte der pädagogische Alltag geplant werden: Es muss einen Wechsel zwischen aktiven und ruhigen Phasen geben. Sowohl angeleitetes wie auch freies Spielen sollte seinen Platz haben. Die Tagesmutter/der Tagesvater spielt mit dem einzelnen Kind und der Kindergruppe, die Kinder spielen miteinander und machen dabei wichtige soziale Erfahrungen. Es werden Anregungen gegeben, die Umwelt zu erfahren und zu begreifen. Beim Ausprobieren, Forschen und Experimentieren lernen die Kinder wichtige Zusam-

menhänge aus Naturwissenschaft und Technik. Musikalische und künstlerische Grunderfahrungen gehören zum Alltag. Spaziergänge und Spiele draußen sollten ebenfalls täglich dabei sein. Ein besonderes Augenmerk sollte bei der Förderung von kleinen Kindern auf die Entwicklung der Sprache gelegt werden. Sämtliche Lernerfahrungen und Entwicklungsmöglichkeiten sind nur auf der Basis von Bindung, Vertrauen und emotionaler Sicherheit möglich.

Nachdem die Kinder abgeholt wurden, sind noch Arbeiten wie Aufräumen und Reinigen der Räume nötig und die Einkäufe der Lebensmittel, Hygieneartikel und pädagogischen Materialien müssen erledigt werden. Am Monatsende erfolgt die Abrechnung des Betreuungsentgelts. Eventuell frei werdende Plätze können wieder belegt werden. Das bedeutet auch, Auswahl- und Aufnahmegespräche mit Eltern zu führen, mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Verträge zu schließen und die Aufnahme und Integration des neuen Kindes in die Gruppe vorzubereiten. Selbstständig tätige Tagespflegepersonen führen ein kleines Unternehmen mit allen damit verbundenen organisatorischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Zu den Kindern gehören selbstverständlich auch deren Eltern. Alle beteiligten erwachsenen Personen sind am Wohl des Kindes interessiert und sollten partnerschaftlich zusammenarbeiten. Hierzu gehören Gespräche, in denen sich Eltern und Tagespflegepersonen über ihre Erziehungsvorstellungen verständigen und Erziehungsziele formulieren. Beim Bringen und Abholen der Kinder können kurze Informationen ausgetauscht werden. Weitere Absprachen werden in Telefonaten oder persönlichen Gesprächen getroffen. Elternabende und Kinderfeste, die gemeinsam mit den Eltern gefeiert werden, bieten weitere Gelegenheiten, über den Alltag in der Tagespflegestelle zu sprechen und persönliche Kontakte zu pflegen. Für die Kinder ist es ein Gewinn, wenn alle Erwachsenen sich über die Betreuungssituation einig sind und es möglichst wenig Konflikte gibt.

IV.

Bildung und Förderung für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege

In Tagespflegestellen findet sich ein vielfältiges Bildungsangebot insbesondere für Kleinkinder: Hier wird gemeinsam Alltag gelebt, Beziehungen werden aufgebaut und die unmittelbare Lebensumgebung, die Wohnung und das Wohnumfeld werden kennengelernt.

Das Erleben eines strukturierten Tagesablaufs mit Aktions- und Ruhephasen schafft für Kinder Orientierung, Sicherheit und damit Grundvoraussetzungen dafür, dass sie weiter gehende Lernangebote wahrnehmen können. In der Regel wird auf gemeinsame Mahlzeiten Wert gelegt ebenso wie auf die Beteiligung der Kinder an der Vorbereitung. So werden die Kinder gelegentlich zum Einkauf frischer Lebensmittel, z. B. auf einem Markt, mitgenommen. Dort und beim anschließenden gemeinsamen Zubereiten können die Kinder vielfältige Erfahrungen machen:

Sie lernen Farben, Formen, Oberflächenstrukturen und die Beschaffenheit von Lebensmitteln zu unterscheiden und können den Prozess verfolgen, wie sich Lebensmittel durch Verarbeitung verändern. Sie helfen den Tisch zu decken, wieder abzuräumen und abzuwischen, damit anschließend wieder gemeinsames Spielen stattfinden kann. So werden quasi nebenbei alltägliche Handlungsabläufe gelernt und geübt, die für kleine Kinder Erfahrungen grundlegender Lebenszusammenhänge darstellen.

Um die Lerninhalte etwas konkreter zu analysieren, sollen die letztgenannten Handlungsabläufe beispielhaft genauer angesehen werden: Beim Tisch decken lassen sich Zahlen und Ordnungen feststellen – jeder



bekommt einen Teller, einen Löffel, einen Becher. Die einzelnen Teile unterscheiden sich in Form, Material und Gewicht. Das Transportieren des Geschirrs stellt eine Anforderung an die Balance dar. Die Einsicht, dass jedes Kind Geschirr braucht, und das selbstverständliche Sorgen dafür fördert die Entwicklung des Sozialverhaltens. Das gemeinsame Abwischen des Tisches erfolgt in der Regel mit einem feuchten Tuch: Die Eigenschaften von Wasser sowie die Gegensätze nass/trocken, schmutzig/sauber werden erlebt und die Anerkennung für eine vom Erwachsenen als „Hilfe“ gewürdigte ernsthafte Leistung stärkt das Selbstwertgefühl des Kindes.

Hier soll nun keinesfalls dafür geworben werden, die Kinder im Alltag nur einfach „mitlaufen“ zu lassen und ihnen keine speziellen pädagogischen Angebote zu machen! Im Gegenteil: Hier soll gezeigt werden, wie vielfältig Bildungsprozesse bei Kindern auch im häuslichen Umfeld sein können. Voraussetzung dafür ist, dass die Betreuungspersonen für die Nutzung vorhandener Möglichkeiten ausreichend sensibilisiert sind, die Interessen der Kinder aufgreifen und diese in der Entwicklung ihrer individuellen Bildungsprozesse fördern.

4.1 Bindung: Voraussetzung für Bildung

Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklungspsychologie bestätigen, wie notwendig eine sichere Bindung für Kinder als Voraussetzung für Entwicklung und das Ermöglichen von Lernprozessen ist.

In der Tagespflege wird das Kind in der Regel während des gesamten Aufenthalts von derselben Bezugsperson betreut. Die Tagesmutter/der Tagesvater begrüßt das Kind am Morgen und verabschiedet es am Nachmittag. Gerade für Kinder, deren Eltern ganztags oder unregelmäßig berufstätig sind, bietet hier die Kindertagespflege den Vorteil einer konstanten Bezugsperson.

Ergänzt wird diese Beziehungskontinuität eventuell durch weitere Mitglieder der Tagespflegefamilie (Partner der Tagespflegeperson, eigene Kinder), die den Kindern als zusätzliche Bezugspersonen mit ihren spezifischen Anregungen zur Verfügung stehen. Auch die anderen Tagespflegekinder dürfen in ihrer Bedeutung für das Kind nicht unterschätzt werden. Der kleine überschaubare Rahmen von bis zu fünf Kindern ermöglicht den Kindern soziale Erfahrungen und gibt gleichzeitig Orientierung. Eine (begrenzte) Auswahl an Spielpartnern ist möglich, Beziehungen untereinander können aufgebaut werden. Durch eine – nicht zu große – Altersmischung können sich geschwisterähnliche Konstellationen entwickeln und die Kinder haben die Möglichkeit, die Vorteile des Zusammenlebens mit Älteren bzw. Jüngeren zu genießen. In diesem Zusammenhang sei auf die Bedeutung und die umfassende Möglichkeit der emotionalen Bildung in der Kindertagespflege hingewiesen, die neben der Diskussion um die intellektuelle Bildung nicht vernachlässigt werden darf.

4.2 Wie können Bildungsprozesse ermöglicht werden?

Eine wesentliche Voraussetzung für das Ausschöpfen der Bildungsmöglichkeiten in Tagespflegestellen ist – neben einer sicheren und kindgerechten Ausstattung – die Fähigkeit der Tagespflegeperson, bewusst das Entwickeln vielfältiger Lernprozesse zuzulassen. Sie muss in der Lage sein, die jeweiligen Interessen der Kinder zu erkennen und zu fördern, ihrem Forscherdrang Raum zu geben, Erfahrungen zu ermöglichen und zusätzliche Materialien zur Verfügung zu stellen. Neben dem eigenständigen Experimentieren sollten auch geplante Aktivitäten nicht zu kurz kommen. Musikalische und rhythmische Erfahrungen brauchen Kinder auch zum Erlernen der Sprache. Mit Reimen und Liedern, die von der Tagespflegeperson aufgesagt und vorgesungen werden, wird das Kind zum Sprechen angeregt und entwickelt völlig selbstverständlich ein Gefühl für Sprache und Musik. Unterstützt wird dieser Prozess durch Bewegungen, die die Koordination der Motorik fördern (z. B. in die Hände klatschen, hüpfen). Erfahrungen mit Farben und formbaren Materialien schulen Vorstellungskraft, Ästhetik und Kreativität. Dafür sollten stets Papiere und unterschiedliche Stifte und Farben vorhanden sein.

In der Tagespflegestelle gibt es in der Regel keine Bauecke oder einen mit Sportgeräten ausgestatteten Toberaum. Aber es gibt Platz, wo gespielt und gebaut wird. Die Kinder lernen Treppen hinauf- und hinabzugehen oder eine Haushaltsleiter zu erklimmen. Matratzen können beispielsweise zum Hüpfen dienen. Regelmäßige Spaziergänge in der Umgebung ermöglichen vielfältige Umwelterfahrungen.

Im Kleinkindalter werden die Grundsteine von Bildung gelegt. Die Kindertagespflege hat dabei eine wichtige Funktion, die Tagespflegeperson eine wichtige Aufgabe.

Viele Tagesmütter und Tagesväter verfügen nicht über eine pädagogische Ausbildung. Sie müssen sich in einem Qualifizierungskurs entsprechende Kenntnisse aneignen, um

- Sensibilität für kindliche Bildungsprozesse zu entwickeln,
- Ergebnisse der Entwicklungspsychologie kennenzulernen,
- Beobachtungsfähigkeiten zu schärfen,
- Kenntnisse zur Bildungsförderung von Kindern zu erlangen.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Kindern in der häuslichen Umgebung pädagogische Angebote zu machen stellt auch für ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher eine Herausforderung dar, die sowohl für Kinder wie auch für Erwachsene interessant und lehrreich sein kann.

Um darzustellen, welche Erziehungsgrundsätze und Förderangebote es in der jeweiligen Tagespflegestelle gibt, sollte ein schriftliches pädagogisches Konzept erarbeitet werden. Inhalte eines solchen Konzeptes sind unter anderem

- die Beschreibung der Rahmenbedingungen (Größe der Tagespflegestelle, Öffnungszeiten, Lage der Tagespflegestelle mit besonderen Merkmalen, Wohnumgebung),
- die Zusammensetzung der Kindergruppe,
- die Ziele und Inhalte der pädagogischen Arbeit mit den Kindern (Entwicklungsbedingungen der Kinder, das soziale Leben in der Gruppe, Angebote zur Förderung und Bildung der Kinder, Erfahrungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Tagespflegestelle, Bedeutung des Spiels für das Kind und innerhalb des Tagesverlaufs, Förderung der sprachlichen Entwicklung, Bewegungsmöglichkeiten für Kinder in der Tagespflegestelle, Umgang mit Räumen, Material und Zeiten, kreative Angebote im musisch-künstlerischen Bereich usw.),

- | Gesundheit und Ernährung, Hygiene, Sauberkeitserziehung,
- | ein exemplarischer Tagesablauf,
- | Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Eltern, Elterngespräche,
- | Zusammenarbeit mit anderen Tagespflegepersonen und Institutionen in der Wohnumgebung,
- | eigene Fortbildung und Weiterqualifizierung durch den Besuch von Seminarangeboten, Lesen von Fachliteratur usw.



V.

Die rechtliche Situation

5.1 Pflegeerlaubnis

Wer Kinder außerhalb der Kindeswohnung mehr als 15 Stunden wöchentlich und insgesamt länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen will, braucht für die Betreuung der Kinder eine Pflegeerlaubnis, die beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragt werden muss (§ 43 SGB VIII). Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern, soweit Landesrecht diese Anzahl nicht einschränkt. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Die Erlaubnis wird vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Hierzu werden Einzelgespräche und Hausbesuche durchgeführt. Weiterhin ist hierzu ein polizeiliches Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII) vorzulegen. Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen darüber hinaus „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Diese werden in qualifizierten Lehrgängen erworben, sofern sie nicht in anderer Weise (z. B. aufgrund von Erfahrungen als Tagespflegeperson in der Vergangenheit) nachgewiesen werden“ (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).

Das im Auftrag des Bundesfamilienministeriums vom Deutschen Jugendinstitut entwickelte Curriculum zur Qualifizierung in der Kindertagespflege (sog. „DJI-Curriculum“) sieht eine Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden vor. Die genauen Anforderungen unterscheiden sich allerdings je nach Bundesland. Sofern noch keine spezifische Qualifizierung für die Kindertagespflege entlang dieser Mindeststandards von 160 Stunden vorliegt, werden die erforderlichen vertieften

Kenntnisse in einem vorbereitenden Qualifizierungskurs vermittelt. Lehrgänge und Fortbildungen werden beispielsweise von Jugendämtern, Tageselternvereinen, Familienbildungsstätten, Volkshochschulen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten.

Inhalte der Qualifizierungskurse sind z. B.:

- | Tageskinder – eigene Kinder der Tagesmutter/des Tagesvaters
- | Berufsbild Tagesmutter/Tagesvater
- | Die Eingewöhnungsphase
- | Erziehungspartnerschaft mit Eltern
- | Der Bildungsauftrag
- | Pädagogische Angebote im häuslichen Umfeld
- | Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Kindertagespflege
- | Vernetzung und Kooperation

Auch für pädagogisch ausgebildete Bewerberinnen und Bewerber ist die Teilnahme an einem entsprechenden Vorbereitungskurs sinnvoll und erforderlich, da die Situation, als Einzelperson Kinder (häufig im Alter unter drei Jahren) in der häuslichen Umgebung bzw. im eigenen Haushalt zu betreuen, eine deutlich andere ist, als in einer Einrichtung als Angestellte oder Angestellter tätig zu sein. Auch die organisatorischen Besonderheiten der Kindertagespflege – Rechtsrahmen, Selbstständigkeit, direkte Vertragsbeziehungen zu den Eltern und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe – sind nicht zu unterschätzen.

Weil vieles, was für die Erste Hilfe bei Erwachsenen richtig ist, bei Kindern falsch sein kann, ist es weiterhin nötig, einen Kurs in Erster Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern zu besuchen. Diese Kurse werden u. a. von den Hilfsorganisationen und einigen Krankenkassen angeboten.

Um sich darüber im Klaren zu sein, ob Kindertagespflege die Tätigkeit für die nächsten Jahre sein kann und zu wissen, worauf man sich einlässt, ist eine gründliche Information und Vorbereitung nötig.

Auch hierzu dienen der Besuch eines vorbereitenden Qualifizierungskurses und Hospitationen bei aktiven Tagespflegepersonen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Wohnortes ist für alle vorbereitenden Überlegungen der Ansprechpartner und erteilt die Pflegeerlaubnis. Er nimmt die Anmeldung für einen Betreuungsplatz von den Eltern auf und vermittelt die von den Tagespflegepersonen gemeldeten freien Tagespflegeplätze. Während der Tagespflegetätigkeit steht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Beantwortung von Fragen und bei Problemen als Berater für Tagespflegepersonen und Eltern bereit.

5.2 Einkünfte und Aufwenderstattung

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Sie erhalten für die Betreuung der Kinder eine Geldleistung, die nach Vermittlung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe von diesem ausbezahlt wird. Sie wird als „Anerkennung der Förderleistung“ für die Tätigkeit der Tagespflegeperson gezahlt. Zusätzlich werden die Aufwendungen für Betriebskosten und Verpflegung der Kinder erstattet (§ 23 SGB VIII).

Auch hier gilt: Den Rahmen gestaltet der Bund; die konkrete Ausgestaltung erfolgt in den Ländern und Kommunen. Die Höhe und die Zusammensetzung der Geldleistung variieren von Land zu Land und von Jugendhilfeträger zu Jugendhilfeträger, sodass keine allgemein gültigen Aussagen hierzu getroffen werden können. Die Bezahlung richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten und ist von verschiedenen Faktoren abhängig: von der Qualifikation der Tagespflegeperson, der Betreuungsdauer und -zeit sowie der Anzahl und dem Alter der Kinder und von ihren etwaigen besonderen Bedürfnissen. Die konkrete Information kann nur der örtliche Jugendhilfeträger geben.

Die Einkünfte aus der Kindertagespflege werden in der Regel als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit betrachtet. Sie müssen durch eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt angezeigt werden. Je nach Umfang der Betreuung kann dabei eine Betriebskostenpauschale geltend gemacht werden. Die Betriebskostenpauschale beträgt monatlich 300 Euro pro Kind bei einer Ganztagsbetreuung von mindestens 8 Stunden. Bei kürzerer Betreuungszeit wird die Betriebskostenpauschale entsprechend gekürzt (d. h.: bei 7 Stunden $\frac{7}{8}$, bei 5 Stunden $\frac{5}{8}$ usw.). Die Einkünfte werden gegebenenfalls bei staatlichen Leistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld usw. angerechnet. Eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist nicht notwendig (§ 6 GewO).

5.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Die selbstständig tätige Tagespflegeperson muss selbst für eine Kranken- und Pflegeversicherung sorgen. Selbstständige Tagespflegepersonen können entweder über den Ehepartner familienversichert oder freiwillig krankenversichert sein. Für die beitragsfreie gesetzliche Familienversicherung gilt eine jährlich geänderte, monatliche Einkommensgrenze von z. B. 365 Euro in 2010. Unverheiratete Tagespflegepersonen und solche, die diese Einkommensgrenze übersteigen, müssen sich freiwillig versichern. Dabei können sie grundsätzlich die ermäßigten Beitragssätze für nebenberuflich Selbständige in Anspruch nehmen. Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von bis zu 850 Euro ergeben sich damit beispielsweise monatliche Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung von rund 140 Euro. Die Hälfte hiervon bekommt die Tagespflegeperson dabei vom Jugendhilfeträger erstattet. Auch hier gilt: Ansprechpartner ist der zuständige Jugendhilfeträger.

5.4 Rentenversicherung

Auch für die Altersvorsorge ist die selbstständig tätige Tagespflegeperson selbst verantwortlich. Wenn die Einkünfte der Tagespflegeperson nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale (pro Kind und Monat) 400 Euro überschreiten, sind Tagesmütter und -väter rentenversicherungspflichtig (§ 2 SGB VI). Hier wird ebenfalls die Hälfte der Beiträge vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet, der zu allen Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

5.5 Arbeitslosenversicherung

Wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit als Tagespflegeperson mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen oder ausüben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf Antrag ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung zu begründen (§ 28a SGB III). Dabei ist zu beachten, dass der Antrag spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden muss. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Arbeitsagentur Ihres Wohnortes.

5.6 Unfallversicherung und Berufshaftpflichtversicherung

In der Zeit, in der die Kinder von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater mit Pflegeerlaubnis betreut werden, sind diese gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII).

Falls die Tagespflegeperson selbst einen Unfall während ihrer Tätigkeit erleidet, ist sie gesetzlich über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versichert (§ 2 Abs. 1

Nr. 9 SGB VII). Sie muss sich dort angemeldet haben. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung bei der BGW werden vom Jugendhilfeträger nach Einreichen der Rechnung übernommen.

Die Tagespflegeperson ist in der Zeit, in der die Eltern nicht anwesend sind, aufsichtspflichtig (§ 832 BGB). Für den Fall, dass ein Kind einen Unfall erleidet oder einer anderen Person einen Schaden zufügt und der Tagespflegeperson eine Aufsichtspflichtverletzung nachgewiesen werden kann, sollte in jedem Fall eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Eine private Haftpflichtversicherung ist für die Tätigkeit als Tagespflegeperson nicht ausreichend.

Genauere Auskünfte erteilen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und weitere zuständige Stellen, die im Online-Handbuch zur Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter **www.handbuch-kindertagespflege.de** nachgelesen werden können.



VI.

Was ist zu tun, um Tagesmutter/ Tagesvater zu werden?

Folgende Schritte sind notwendig:

- I Überlegen Sie, ob die Betreuung von Kindern das ist, was Sie sich für viele Stunden am Tag vorstellen können. Dazu ist es hilfreich, Gelegenheiten zu nutzen, um Kinder zu beobachten oder einmal in einer Tagespflegestelle oder einer Krippe zu hospitieren.
- I Sprechen Sie mit Ihrer eigenen Familie über Ihren Plan und beziehen Sie die Familienmitglieder in die Entscheidung mit ein. Verabreden Sie miteinander, in welchem zeitlichen Rahmen Tagespflegekinder aufgenommen werden können.
- I Informieren Sie sich über die rechtlichen und finanziellen Konditionen bei Ihrem zuständigen Jugendhilfeträger. Prüfen Sie, ob die finanziellen Bedingungen der Kindertagespflege mit den Bedürfnissen der Familie übereinstimmen.
- I Prüfen Sie, ob die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind oder überlegen Sie, ob die Betreuung im Haushalt der Eltern des Tagespflegekindes stattfinden soll. Besprechen Sie gegebenenfalls mit dem Jugendhilfeträger, ob andere Räumlichkeiten genutzt oder angemietet werden können.
- I Beantragen Sie beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Pflegeerlaubnis. Reichen Sie die erforderlichen Unterlagen (z. B. polizeiliches Führungszeugnis) ein und vereinbaren Sie einen Hausbesuch.
- I Besuchen Sie einen Kurs in Erster Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern und weisen Sie die Teilnahme durch eine Bescheinigung nach.
- I Erkundigen Sie sich nach Anbietern von Qualifizierungsseminaren zur Kindertagespflege und besuchen Sie einen solchen Lehrgang.
- I Überprüfen Sie danach noch einmal abschließend, ob die Kindertagespflege wirklich Ihre berufliche Perspektive sein wird.

VII. Perspektiven

Der Ausbau der Kinderbetreuung ist eine der wichtigsten Zielsetzungen der Bundesregierung. Gerade Eltern mit kleinen Kindern wünschen sich eine familiennahe Betreuung für ihre Kinder, die ihren Bedürfnissen nach flexiblen Betreuungszeiten und individueller Betreuung entgegenkommt.

Rund ein Drittel der neu zu schaffenden Betreuungsplätze sollen in der Kindertagespflege entstehen. In diesem Zusammenhang besteht bei allen Beteiligten ein großes Interesse, diese Form der Kindertagesbetreuung auch qualitativ auszubauen, das heißt, Tagesmütter und Tagesväter sollen gut qualifiziert sein, um die Kinder möglichst optimal betreuen und fördern zu können. Das heißt auch, die Tätigkeit als berufliche Perspektive weiterzuentwickeln und ein attraktives Berufsbild Kindertagespflege zu schaffen. Das Bundesfamilienministerium wird die Professionalisierung und Qualifizierung der Kindertagespflege in Deutschland in den nächsten Jahren tatkräftig begleiten und die Aktivitäten der Bundesländer und Kommunen rechtlich, fachlich und finanziell unterstützen.

In der Zukunft wird die Kindertagespflege ihren festen Platz in der Kindertagesbetreuung haben und vielen interessierten und qualifizierten Menschen eine berufliche Perspektive sein. Eltern können beruhigt ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, weil sie ihre Kinder gut versorgt wissen. Für die Kinder ist es der Ort, an dem sie sich wohl fühlen und an dem sie wichtige Erfahrungen für ihr Leben machen können.

Kindertagespflege: eine neue berufliche Perspektive – auch für Sie!

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an das zuständige Jugendamt. Weitere Informationen und eine Online-Beratung zur Kindertagespflege finden Sie unter: **www.fruehe-chancen.de**.





Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 018 05/77 80 90*
Fax: 018 05/77 80 94*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115***

Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: Dezember 2010, 3. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Druck: Druckhaus Main-Echo GmbH & Co.KG, Aschaffenburg

* Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,
max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

** 3,9 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen

*** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Nordrhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.d115.de;
7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.